

Satzungsentwurf

Verein für Turnen und Breitensport Wilnsdorf e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der am 09.05.2005 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Turnen und Breitensport Wilnsdorf“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wilnsdorf.
- (4) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien dieser Verbände werden vom Verein und jedem seiner Mitglieder anerkannt.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein fördert die sportliche Betätigung zur körperlichen und sittlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, und unterstützt den Sport im Allgemeinen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - b. Passive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - c. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Befristete Mitglieder (Teilnehmer/innen von Sportkursen)
- (2) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied dann verliehen werden, wenn es sich um die Förderung des Vereinszwecks und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat. Über die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Befristete Mitglieder werden mit der Anmeldung zu einem Sportkurs zu befristeten Mitgliedern.

- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller bei Rückfrage die Gründe zu nennen.
- (4) Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds
 - d. für befristete Mitglieder nach der letzten Kursstunde
- (2) Der Austritt ist nur zum Quartalschluss möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - b. das Mitglied auch nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 - Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder. Bei Ehepaaren oder Familien mit gleicher Adresse reicht eine Einladung aus.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die außerordentliche

Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftliche Anträge stellen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat diese vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Anträgen und bei Anträgen, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die Dringlichkeit festzustellen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen/eine Versammlungsleiter/in. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung einen/eine Wahlleiter/in.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird unmittelbar nach der Begrüßung durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Anträge, Wahlergebnisse und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g. Auflösung des Vereins

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der Geschäftsführer/in
 - c. dem/der Kassierer/in

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

 - d. dem/der 2. Vorsitzenden
 - e. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - f. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - g. dem/der Sportwart/in
 - h. dem/der Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in abwechselnder Reihenfolge; im ersten Jahr werden die Mitglieder zu a., c., e. und g., im zweiten Jahr die Mitglieder zu b., d. und f. und h. gewählt.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist verpflichtet zusammen zu treten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 – Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.05.2005 in Wilnsdorf.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2005, am 17.03.2006
und am 29.04.2016 in Wilnsdorf.